



REINHALTEVERBAND SALZACH – PONGAU

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

5452 Pfarrwerfen, Ellmauthal 24

Telefon: +43 (0) 6462 / 8070

Mail: office@rhv-salzach-pongau.at

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die INDIREKTEINLEITUNG (Übernahme und Reinigung) von betrieblichen und nicht häuslichen Abwässern in öffentliche Kanalisationsanlagen

Stand: April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GELTUNGSBEREICH - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
II.	ENTSORGUNGSVERTRAG – ZUSTIMMUNG	4
III.	ENTSORGUNGSANLAGE DES INDIREKTEINLEITERS	5
IV.	WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG	6
V.	ART UND UMFANG DER ABWÄSSER (Einleitungsbeschränkungen)	6
VI.	RÜCKHALTUNG UNZULÄSSIGER ABWASSERINHALTSSTOFFE (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	7
VII.	UNTERBRECHUNG DER ENTSORGUNG	8
VIII.	GEBÜHREN bzw. ENTGELTE	8
IX.	MELDE-, ÜBERWACHUNGS- und AUSKUNFTSPFLICHT, ZUTRITT	9
X.	HAFTUNG	10
XI.	KÜNDIGUNG DES ENTSORGUNGSVERTRAGES und EINSTELLUNG DER ÜBERNAHME DER ABWÄSSER	10
XII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11

Verwendete Abkürzungen:

ABGB.....	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AAEV.....	Allgemeine Abwasseremissionsverordnung
AEV.....	Abwasseremissionsverordnung
BTG.....	Bautechnikgesetz
EV.....	Emissionsverordnung
IEV.....	Indirekteinleiterverordnung
RHV.....	Reinhalteverband
WRG.....	Wasserrechtsgesetz

Gesetzliche Grundlagen:

Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung

**Auf Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen erteilt der
Reinhalteverband Salzach-Pongau in 5452 Pfarrwerfen, Ellmauthal 24
gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. als Kanalisationsunternehmen seine
ZUSTIMMUNG zur Einleitung
von betrieblichen und nicht häuslichen Abwässern (Indirekteinleitung)
in das öffentliche Kanalisationssystem.**

Der Reinhalteverband Salzach-Pongau, nachfolgend kurz RHV genannt, als Kanalisationsunternehmen übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter im Verbandsgebiet des RHV zur Weiterleitung, Reinigung und Ableitung in den Vorfluter entsprechend den nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie den in der schriftlichen Zustimmungserklärung näher geregelten besonderen Bestimmungen, nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

I. Geltungsbereich – Allgemeine Bestimmungen – Begriffsbestimmungen

I. 1

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen idgF bilden **gemeinsam** mit der schriftlichen Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem den Entsorgungsvertrag zwischen dem Indirekteinleiter und dem Kanalisationsunternehmen.

Die Geschäftsbedingungen idgF gelten für die Einleitung von betrieblichen Abwässern (Indirekteinleitung) in das öffentliche Kanalisationssystem und die damit verbundene Übernahme von Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage des RHV als Kanalisationsunternehmen gemäß § 32b – WRG idgF.

I. 2

Der RHV ist gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 idgF das öffentliche Kanalisationsunternehmen seiner Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet. Als solches betreibt der RHV das öffentliche Kanalisationsnetz seiner Mitgliedsgemeinden sowie die Verbandskläranlage samt Zuleitungskanälen (öffentliches Kanalisationssystem). Die Mitgliedsgemeinden des RHV sind derzeit:

Bischofshofen, Goldegg, Kleinarl, Pfarrwerfen, Schwarzach im Pongau, St. Johann im Pongau, St. Veit im Pongau, Wagrain, Werfen und Werfenweng.

I. 3

Der RHV übernimmt die Ableitung und Reinigung der Abwässer der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) aus dem Verbandsgebiet in der Verbandskläranlage. Die Einleitung der gereinigten Abwässer in die Salzach (Vorfluter) erfolgt in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

I. 4

Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Bautechnikgesetzes idgF besteht grundsätzlich Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationssystem zu leiten. Dabei sind die Bestimmungen der Kanalordnungen der einzelnen Mitgliedsgemeinden einzuhalten.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 idgF bedarf **jede** Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

I. 5

Im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bedeuten:

(1) Indirekteinleiter (Kanalbenützer):

Wer mit Zustimmung und auf Grundlage eines gültigen Entsorgungsvertrages mit dem RHV als Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem im Verbandsgebiet des RHV einzuleiten.

(2) Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959 idgF) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Abwässer sind auch die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

(3) Häusliches Abwasser:

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

(4) Kanalisationsanlage:

Gemäß § 32 WRG 1959 idgF. bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung (öffentliche Kanalisation) und erforderlichenfalls Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) einschließlich der Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke, Regenüberläufe, Rückhaltebecken, Düker etc.).

Hausanschlüsse oder Ähnliches zählen nicht zur Kanalisation.

(5) Öffentliches Kanalisationssystem:

Für Indirekteinleiter allgemein verfügbare Kanalisationsanlagen im Entsorgungsbereich der Mitgliedsgemeinden des RHV, die auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlusspflicht betrieben werden.

(6) Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Verbandskläranlage des RHV in 5452 Pfarrwerfen, Ellmauthal 24 samt aller technischen Einrichtungen sowie den Zuleitungs- und Ableitungskanälen.

(7) Kanalisationsunternehmen

Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der im öffentlichen Kanalisationssystem gesammelten und gereinigten Abwässer in ein Gewässer (Vorfluter). Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 idgF ist der RHV in 5452 Pfarrwerfen, Ellmauthal 24.

(8) Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

Der Hauskanal (einschließlich Hauskanalteil auf öffentlichem Gut) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

(9) Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters (Kanalbenützers).

(10) Eigenüberwachung:

Überwachung, die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm befugten Beauftragten durchgeführt wird.

(11) Fremdüberwachung:

Überwachung, die

- a) gemäß § 32b Abs. 3 - WRG 1959 idgF. von einem Befugten oder
- b) vom Kanalisationsunternehmen oder
- c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde durchgeführt wird.

II. Entsorgungsvertrag – Zustimmung zur Einleitung von Abwässern

II. 1

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages (Zustimmung zur Einleitung von Abwässern) ist mittels eines beim RHV als Kanalisationsunternehmen und bei den Mitgliedsgemeinden aufliegenden Vordruckes **schriftlich** zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben.

Für die Einleitung von betrieblichem Abwasser (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 idgF umfasst.

II. 2

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem erfolgt vorbehaltlich weiterer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Bewilligungen grundsätzlich **schriftlich**. Der Entsorgungsvertrag zwischen dem Kanalisationsunternehmen und dem Indirekteinleiter besteht untrennbar aus der schriftlichen Zustimmung **und** den Geschäftsbedingungen idgF.

Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens angenommen und gilt diese als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 idgF.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens kann, soweit dies auf Grund bestehender Verpflichtungen erforderlich ist, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn das Kanalisationsunternehmen nicht binnen acht Wochen ab Einlangen des Antrages eine anders lautende schriftliche Mitteilung macht.

II. 3

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), wird generell auf **15 Jahre** befristet, soweit nicht durch die einschlägigen Emissionsverordnungen, sonstige gesetzliche oder bescheidmäßige Vorschriften oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird.

Eine Zustimmung zur Indirekteinleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b - WRG 1959 idgF (das heißt am 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art. II der WRG-Novelle 1997 erlischt.

II. 4

Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wenn vor Fristablauf darum ange-sucht wurde. Schriftliche Ansuchen um Wiedererteilung der Zustimmung sind **spätestens sechs Monate** vor Ablauf der bestehenden Zustimmungsfrist zu stellen. Die Punkte II.1 und II.2 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens Bedacht zu nehmen.

II. 5

Das Kanalisationsunternehmen kann die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten Rechtslage, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

III. 1

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlagen des Indirekt-einleiters darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

III. 2

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung und Instandhaltung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen in der jeweils geltenden Fassung, sowie den technischen und sonstigen Vorschriften des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Insbesondere wird die Einhaltung der ÖNORM B 2501, B 2503, B 2504, EN 1610 und EN 752 jeweils idgF zur Bedingung gemacht.

Es obliegt ausschließlich dem Indirekteinleiter, sämtliche sonst erforderliche behördliche Bewilligungen einzu-holen.

III. 3

Jeder Indirekteinleiter (Kanalbenützer) hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (ÖNORMEN, Sbg.-BTG usw. idgF) gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu sichern.

Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, hat der Indirekteinleiter zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen, die dazu er-forderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte usw.) auf eigene Kosten zu treffen, herzustellen und zu warten.

III. 4

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Kanalisationsunter-nehmen **21 Tage** vor Baubeginn **schriftlich** anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses, des Umfangs, die Art, die Zusammensetzung oder die Menge der zu entsorgenden Abwässer sowie insbesondere die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (Pkt. VI.1) haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung der Zustimmung) mit dem Kanalisationsunternehmen (Pkt. II.1-5) zulässig.

III. 5

Der Indirekteinleiter hat das Kanalisationsunternehmen unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanal-anchlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen **schriftlich** in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen ge-forderten Unterlagen anzuschließen.

III. 6

Die gesamte Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anfor-derungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belastungsfreien und umweltschonenden Entsorgung sowie dem Stand der Technik entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen und schädliche Beeinflussungen anderer Kanal-benützer und/oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen werden.

III. 7

Sämtliche in Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Erweiterung/Erneuerung, Instandhaltung, Wartung und den Betrieb sowie die Überwachung der Entsorgungsanlage sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

IV. 1

Das Kanalisationsunternehmen ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen berechtigt und verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen (Indirekteinleitungen) dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen.

IV. 2

Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in den einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte und Frachten gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung - AEV, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 - WRG 1959 idgF selbstständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt **nicht** die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

V. 1

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefrachten nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie Energie Vorrang vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen haben,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen (AEV) modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

V. 2

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Abwasserreinigungsanlage bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Abwasserreinigungsanlage erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

V. 3

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß § 32b Abs.1 - WRG 1959 idgF die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung idgF (AAEV) bzw. die in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen idgF (AEV) erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung idgF (AAEV).

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs.8 - WRG 1959 idgF ausdrücklich verboten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

V. 4

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit die Einleitung nicht auf Grund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung (AEV) zulässig ist und/oder nicht abweichende Vereinbarungen mit dem Kanalisationsunternehmen getroffen wurden:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Maische, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) Zerkleinerte, gehäckselte bzw. gepresste Küchenabfälle aller Art aus Gastronomiebetrieben, sowie der flüssige Anteil durch abseihen;
- c) Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige Stoffe, die schädliche oder übel riechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Cyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- d) Chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

V. 5

Kühl-, Drainage-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden. Schwimmbadwässer dürfen nur mit **gesonderter Zustimmung** in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet werden.

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer dürfen nur mit **ausdrücklicher Bewilligung** des Kanalisationsunternehmens dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

V. 6

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

V. 7

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und Betriebsunfälle Bedacht zu nehmen.

In Sonderfällen kann das Kanalisationsunternehmen bestimmte Einleitungszeiten (z.B. auch Nachtstunden) vorschreiben, welche vom Indirekteinleiter strikt einzuhalten sind.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem oder in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer vom Kanalisationsunternehmen übernommen, so sind die Abflussbeiwerte aus der Einleitung im Mischsystem einzuhalten. Für über diese Bemessungsansätze hinausgehende Einleitungen sind vom Indirekteinleiter entsprechend dimensionierte und geeignete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Regenrückhaltebecken, Staukanal usw.) entsprechend den Vorschriften des Kanalisationsunternehmens zu errichten.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

VI. 1

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß Pkt. V.2 oder V.4 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (Pkt. V.3) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind entsprechende Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettscheider usw.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und Betriebsunfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Not-Aus-Schaltmöglichkeiten).

VI. 2

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Fachunternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen.

Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art und Zeitpunkt der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

VI. 3

Abscheide- und Räumgut sowie sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden. Diese Stoffe sind gesondert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch ein dazu befugtes Fachunternehmen zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind nach Aufforderung dem Kanalisationsunternehmen vorzulegen.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

VII. 1

Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

VII. 2

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann wegen Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. zeitlich kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

VII. 3

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben oder abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

VII. 4

Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters bei Gefahr im Verzug sofort unterbrechen oder einschränken, wenn durch eine unerlaubte Einleitung die aerobe und/oder anaerobe Biologie in der Abwasserreinigungsanlage gefährdet wird.

Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung oder nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959 idGF bei Gefahr im Verzug auch sofort unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, gegen sonstige Normen, behördliche Auflagen oder gegen wesentliche Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte

VIII. 1

Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benützungsgebühren bzw. -entgelten des Betreibers der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage (zuständige Gemeinde).

VIII. 2

Die Einleitung von Abwässern aus Industrie-, Gewerbe- sowie sonstigen Betrieben mit mehr als 2.000 Einwohnerwerten (EW) kann vom Kanalisationsunternehmen einer zusätzlichen und direkten vertraglichen Vereinbarung unterworfen werden, so fern das Kanalisationsunternehmen dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen für erforderlich erachtet.

Bei Abwässern aus Industrie-, Gewerbe- sowie sonstigen Betrieben, welche die Abwasserreinigungsanlage des Kanalisationsunternehmens durch außergewöhnliche Belastungen in Anspruch nehmen, kann das Kanalisationsunternehmen Zuschläge zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benützungsgebühren bzw. -entgelten des Betreibers der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des RHV vorschreiben.

VIII.3

Das Kanalisationsunternehmen bzw. der jeweilige Kanalnetzbetreiber (Gemeinde) kann rückwirkend für ein Jahr einen Starkverschmutzerzuschlag zu den Kanalbenützungsgebühren verrechnen, wenn trotz mehrmaliger Aufforderung keine Vorreinigungsanlage (Mineralöl- oder Fettabscheider) eingebaut wurde oder im abgelaufenen Jahr die vorgeschriebenen Reinigungen mit Entleerungen und Entsorgung nicht durchgeführt wurden. Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages wird in der Mitgliederversammlung des Kanalisationsunternehmens bzw. in der jeweiligen Gemeinde beschlossen.

VIII. 4

Das Kanalisationsunternehmen stellt seine Aufwendungen (Kosten) im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung zur Indirekteinleitung nach jenen Stunden- oder Pauschalsätzen in Rechnung, die die Mitgliederversammlung des RHV beschließt. Barauslagen für Dritte (z.B. Sachverständige, Gutachten usw.) sind vom Indirekteinleiter selbst zu tragen.

IX. Melde-, Überwachungs- und Auskunftspflicht, Zutritt

IX. 1

Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschluss- und Benützungsgebühr bzw. des Kanalanschluss- und Benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und jederzeit Einsicht in die Wartungsbücher (Pkt. VI.2) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind alle maßgeblichen Befunde der Eigen- und Fremdüberwachungen vorzulegen.

Vor der erstmaligen Einleitung hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der einzuleitenden Abwässer, mitzuteilen.

IX. 2

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), hat dem Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b - WRG 1959 idgF im Abstand von längstens **zwei Jahren** einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch ein befugtes Unternehmen zu erbringen (§ 32b Abs. 3 - WRG 1959 idgF).

Die in § 4 IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigen- und/oder Fremdüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen, gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen jedenfalls gemäß § 5 Abs. 4 - IEV zu berichten.

IX. 3

Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a - WRG 1959 idgF (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

IX. 4

Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in seiner Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (Pkt. VI.1) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

IX. 5

Jede, wenn auch nur geringfügige, unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen, ist dem Kanalisationsunternehmen umgehend ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

IX. 6

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Indirekteinleiter den vom Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen und Einsicht in die Betriebs- und Wartungsunterlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

IX. 7

Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Auf die Bestimmungen des § 55a -WRG 1959 idgF wird verwiesen.

X. Haftung

X. 1

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (Pkt. X.1 - 4).

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems oder Teilen davon sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze usw.) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen und/oder Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Kanalisationsanlagen) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen wie immer gearteten Anspruch auf Schadenersatz bzw. sonstigen Entschädigungsanspruch oder vorbehaltlich Abs. 2 Minderung der Kanalbenutzungsgebühr bzw. des Kanalbenutzungsentgeltes.

Bei Unterbrechung der Entsorgung gemäß Pkt. VII.2, die über einen längeren Zeitraum andauert, erfolgt auf Antrag des Indirekteinleiters eine anteilige Minderung der Kanalbenutzungsgebühr bzw. des Kanalbenutzungsentgeltes.

Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, dem Eintritt von Störungen vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

X. 2

Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand oder Betrieb seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, uneingeschränkt.

Insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die dem Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (Pkt. VI.1-3) entstehen.

X. 3

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuches des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, unter Anwendung der Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Teils des ABGB zu ersetzen.

Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüchen frei zu stellen und schadlos zu halten.

X. 4

Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages (Zustimmungserklärung), insbesondere der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffenden Entsorgungsanlagen mitzubedenutzen (Haushalts-, Betriebsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI. Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer

XI. 1

Der Indirekteinleiter ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen **schriftlich** unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes idgF (WRG 1959) sowie dem Salzburger Bautechnikgesetz idgF (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist.

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Indirekteinleiters gegen den Entsorgungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

XI. 2

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag, Zustimmung bzw. Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen einschließlich der Gebühren- und Tarifordnung) oder sonstiger die Kanalbenutzung betreffende Vorschriften, die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters vor Ablauf der Befristung (Pkt. II.3) gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Pkt. V.1-7);
- wesentliche unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (Pkt. III.4) mit Auswirkungen auf den Bestand der öffentlichen Kanalanlagen und/oder öffentlichen Abwasserreinigungsanlage;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

XI. 3

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (Pkt. XI.1-2) hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich Pkt. XI.5, auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens stilllegen zu lassen.

Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung) des durchführenden, befugten Fachunternehmens vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern, entweder einzuschlagen, zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise entsprechend den dann gültigen, gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

XI. 4

Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (Pkt. VII.4) oder eingestellten (Pkt. XI.2) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Kanalisationsunternehmen im Hinblick auf zutreffende Unterbrechungs- oder Einstellungsgründe entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war.

XI. 5

Bei einem Wechsel nur in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter aufgrund einer **schriftlichen** Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z.B. Einleitbeschränkungen, Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen etc.) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

In allen anderen Fällen ist der Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen der Punkte II.1-5 gelten entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, die Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch schriftliche Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages (Zustimmung).